

# Vertrag

Version vom 18.11.2025  
(V3 – AK erweitert)

zwischen der

**Stadt Winterthur**  
vertreten durch den Stadtrat

und dem

**Verein «House of Winterthur»**

## Gegenstand des Vertrages

Der vorliegende öffentlich-rechtliche Leistungs- und Subventionsvertrag regelt die Leistungen von House of Winterthur und deren Unterstützung durch die Stadt Winterthur.

## Art. 1 Allgemeines

### Art. 1.01

Die Statuten des Vereins House of Winterthur vom 10. Juni 2022 definieren in Art. 2 den Zweck von House of Winterthur. Diese Bestimmung bildet einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung, soweit sie die von der Stadt Winterthur unterstützten Leistungen gemäss nachfolgendem Art. 2 betrifft.

### Art. 1.02

Die Stadt Winterthur unterstützt House of Winterthur für die Leistungen gemäss nachfolgendem Art. 2 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag gemäss Art. 3.

## Art. 2 Leistungsauftrag House of Winterthur

### Art. 2.01 Integriertes Standortmarketing

House of Winterthur vermarktet die Stadt und Region Winterthur als Wirtschafts-, Bildungs-, Kultur- und Tourismusstandort mit dem Ziel, Stadt und Region Winterthur national und international als dynamischen Standort mit hohem Potential bekannt zu machen.

Im Rahmen dieses Grundauftrags erbringt House of Winterthur folgende Leistungen:

- die Förderung und Pflege des Images der Stadt und Region Winterthur durch zielgruppenorientierte Kommunikations- und Marketingmassnahmen, die auf Alleinstellungsmerkmale der Stadt und der Region zugeschnitten sind;
- die Stärkung und Pflege der Marke «Winterthur Switzerland» als Identifikationsmerkmal und Qualitätsversprechen für alle Marketingmassnahmen;
- Ausbau und Pflege des Netzwerks in den Bereichen Wirtschaft, Bildung und Forschung, Kultur und Tourismus in der Stadt Winterthur unter Einbezug der Regionsgemeinden; aktive Nutzung des Netzwerks für Marketing und Informationsaustausch.

### Art. 2.02 Wirtschafts- und Bildungsstandort

House of Winterthur erbringt im Bereich Wirtschafts- und Bildungsstandort folgende Leistungen:

- Entwicklung und Umsetzung einer Marketingstrategie zur Vermarktung Winterthurs als führender Innovationsstandort im Technologiebereich gemäss der städtischen Wirtschaftsstrategie und als Zentrum für praxisorientierte Bildung;
- Austausch mit ansässigen Unternehmen über deren Pläne und Bedürfnisse, insbesondere mittels Umfragen, und Organisation von rund zwei Dutzend Unternehmensbesuchen pro Jahr;
- Lead bei der proaktiven Gewinnung, engen Begleitung und Dokumentation von Unternehmen im Evaluations- und Ansiedlungsprozess gemäss städtischer Wirtschaftsstrategie. Bei Ansiedlungsprojekten mit strategischer Bedeutung (gemäss definierter Kriterien) ist die Stadt Winterthur frühzeitig zu informieren und wird von Beginn an in die Bearbeitung einbezogen;
- Vermittlung geeigneter Immobilien, Gewerbe- und Büroflächen;
- Förderung des Wissens- und Innovationstransfers sowie Vernetzung zwischen Wirtschaft, Bildung, Forschung, Politik und Verwaltung durch Veranstaltungen hauptsächlich zu Fokusthemen

und Handlungsfeldern der städtischen Wirtschaftsstrategie mit dem Ziel, das gemeinsame Engagement für den Wirtschafts- und Bildungsstandort zu fördern;

- Startup Management: Förderung und Unterstützung von Startups durch Vernetzung, Beratung und Mentoring, Organisation von Events sowie Networking-Plattformen für die Startup Community.

### **Art. 2.03 Kulturmarketing**

House of Winterthur sorgt für die strategische Vermarktung des Kulturstandorts Winterthur als «Kulturstadt Winterthur». Das Ziel ist, die Bekanntheit der kulturellen Angebote sowohl bei lokalen, regionalen, nationalen als auch internationalen Zielgruppen zu steigern und das vielfältige Kulturerlebnis der Stadt sichtbar zu machen.

House of Winterthur erbringt dazu folgende Leistungen:

- Vermarktung des Kulturstandorts Winterthur gemäss den Zielen der städtischen Verordnung über die Kulturförderung und des städtischen Kulturleitbilds in Zusammenarbeit mit der städtischen Fachstelle Kulturmarketing;
- Steigerung der Bekanntheit der kulturellen Angebote und Veranstaltungen in Winterthur;
- Beratung und Unterstützung kultureller Leistungsträger:innen bei der Vermarktung ihrer Angebote;
- Vernetzung und Förderung von Synergien zwischen kulturellen Institutionen, Veranstalter:innen, Kulturschaffenden und anderen Stakeholdern aus den Bereichen Wirtschaft, Bildung und Tourismus.

### **Art. 2.04 Tourismus**

House of Winterthur vermarktet die Stadt Winterthur als attraktive und vielseitige Tourismusdestination für lokale, regionale, nationale und internationale Tages- und Übernachtungsgäste sowie für Veranstalter:innen von Kongressen und Events mit nationaler und internationaler Ausstrahlung.

House of Winterthur erbringt dazu folgende Leistungen:

- Vermarktung Winterthurs als MICE-Standort (Meetings, Incentives, Conventions, Events) sowie die Beratung von Veranstalter:innen;
- Betrieb einer zentral gelegenen «Tourist Information» mit Öffnungszeiten, die sich an den Stosszeiten des Tourismus orientieren und darauf ausgelegt sind, möglichst vielen Besucher:innen den Zugang zu Informationen und Dienstleistungen zu ermöglichen;
- Nach Möglichkeit Bereitstellung und Betrieb eines Ticketing-Angebots für Veranstaltungen und touristische Aktivitäten;
- Organisation und Durchführung touristischer Aktivitäten wie beispielsweise spezielle Stadtführungsformate, die das Angebot der Stadt unterstreichen;
- Beratung und Unterstützung touristischer Leistungsträger:innen bei der Vermarktung ihrer Angebote;
- Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen wie Schweiz Tourismus und Zürich Tourismus;
- Mitwirkung in städtischen Projekten mit Bezug zum Tourismus.

### **Art. 2.05 Zusammenarbeit**

House of Winterthur verpflichtet sich zu einer engen und aktiven Zusammenarbeit mit dem Amt für Stadtentwicklung und dem Amt für Kultur.

Die Stadt Winterthur wird im Vereinsvorstand von House of Winterthur durch den Stadtpräsidenten bzw. die Stadtpräsidentin oder durch eine vom Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin delegierte Person vertreten.

#### **Art. 2.06 Governance und Arbeitsbedingungen**

House of Winterthur verfügt über eine zeitgemässe Governance. Beschäftigt House of Winterthur bezahltes Personal, bietet es sozial fortschrittliche Anstellungs- und Auftragsbedingungen. Bei den Vergütungen orientiert es sich an den branchenüblichen Löhnen unter Berücksichtigung allfälliger Mindestlohnvorschriften. House of Winterthur garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

#### **Art. 2.07 Nachhaltigkeit**

House of Winterthur berücksichtigt gängige Nachhaltigkeitsstandards in seinem Betrieb und bei seiner Dienstleistungserbringung. Dies umfasst auch die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Standards bei der Beschaffung von Marketingmaterialien und deren ressourcenschonenden Einsatz. Darüber hinaus achtet House of Winterthur auf diskriminierungsfreie Botschaften und eine inklusive Bildsprache in sämtlichen Kommunikationsmassnahmen. Die Stadt Winterthur kann betreffend Nachhaltigkeit spezifische Vorgaben und Richtlinien festlegen.

#### **Art. 2.08 Eigenleistung und -verantwortung**

House of Winterthur setzt die unter Ziff. 2 aufgeführten Leistungen in eigener Verantwortung um. Es ist verantwortlich für die Einholung notwendiger Bewilligungen für seine Aktivitäten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. House of Winterthur verpflichtet sich, Eigenmittel aus Produktverkäufen und weiteren Einnahmen zu generieren. Die Preispolitik wird grundsätzlich von House of Winterthur bestimmt. House of Winterthur erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. House of Winterthur bemüht sich in aktiver Weise selbständig um die Erschliessung von weiteren Finanzierungsquellen.

### **Art. 3 Leistung der Stadt Winterthur**

#### **Art. 3.01 Betriebsbeitrag**

Die Stadt Winterthur verpflichtet sich, den Verein House of Winterthur kalenderjährlich mit einem Betriebsbeitrag von

**860 000 Franken** zu unterstützen.

Dieser Betriebsbeitrag dient vollumfänglich der Finanzierung der Betriebskosten des betreffenden Geschäftsjahrs für die in Art. 2 aufgeführten Leistungen, soweit diese nicht durch Eigeneinnahmen und Beiträge Dritter gedeckt sind.

#### **Art. 3.02 Auszahlung**

Die Zahlung des Betriebsbeitrags gemäss Art. 3.01 erfolgt in zwei Hälften, jeweils im Januar und Juli.

#### **Art. 3.03 Anpassung der Beitragsleistung durch den Stadtrat**

Der Betrag gemäss Art. 3.01 wird nicht der Teuerung angepasst.

Falls die Finanzsituation der Stadt bzw. das finanzpolitische Umfeld es erfordert, kann der Stadtrat den Subventionsbeitrag ausserordentlich um maximal 5 % kürzen. Eine solche Kürzung ist House of Winterthur mindestens sechs Monate im Voraus per Jahresende schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall ist der Leistungsauftrag gemäss Art. 2 in gegenseitiger Absprache anzupassen.

### **Art. 4 Monitoring und Controlling**

#### **Art. 4.01 Verwendung der Mittel**

House of Winterthur verpflichtet sich, die städtischen Beiträge nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen zu verwenden. House of Winterthur verpflichtet sich weiter, mindestens die Hälfte der städtischen Beiträge für die in Art. 2.02 aufgeführten Leistungen für den Wirtschafts- und Bildungsstandort zu verwenden.

#### **Art 4.02 Rechnungsführung und Finanzplanung**

House of Winterthur führt eine doppelte Buchhaltung entsprechend den Vorschriften von Art. 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung. Sie lässt ihre Jahresrechnung von einer Revisionsstelle überprüfen. Die Stadt Winterthur kann Empfehlungen zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz abgeben. House of Winterthur sorgt für eine vorausschauende Finanzplanung. Für die Dauer des Vertrages ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis zu erzielen.

Die Stadt Winterthur übernimmt keine Defizitgarantie. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve, welche nur dem Ausgleich eines defizitären Betriebsergebnisses dient, zuzuweisen und auszuweisen. Stille Reserven sind gegenüber der Stadt Winterthur auf Anfrage offenzulegen und bei deren Auflösung anteilmässig der Ausgleichsreserve zuzuweisen.

#### **Art. 4.03 Jahresplanung und Zieldefinition**

House of Winterthur erstellt jährlich eine Jahresplanung, welche die vom Stadtrat genehmigten, für vier Jahre geltenden, messbaren Ziele (Key Performance Indicators, KPIs) und eine detaillierte Umsetzungsplanung für die geplanten Aktivitäten enthält. Die Jahresplanung wird dem Amt für Stadtentwicklung und dem Amt für Kultur spätestens Ende Dezember des Vorjahres zur Prüfung und Abnahme vorgelegt.

#### **Art. 4.04 Nachweis der Mittelverwendung**

House of Winterthur stellt dem Amt für Stadtentwicklung jährlich die revidierte Jahresrechnung zur Verfügung. Diese enthält ab Jahresrechnung 2026 eine detaillierte Produktrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben pro erbrachte Leistung gemäss der Aufzählung in Art. 2 transparent ausweist. Die Jahresrechnung wird spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung des Vereins House of Winterthur (Art. 9 der Vereinsstatuten) dem Amt für Stadtentwicklung zur Verfügung gestellt und dient als Nachweis für den zweckgebundenen und effektiven Einsatz der Mittel.

#### **Art. 4.05 Jahresbericht und Evaluation**

House of Winterthur legt dem Amt für Stadtentwicklung jährlich einen Jahresbericht vor, der eine umfassende Evaluation der Zielerreichung, die Umsetzung der Jahresplanung sowie eine Wirkungsanalyse der durchgeführten Aktivitäten anhand der definierten KPIs enthält. Dieser Bericht wird dem Amt für Stadtentwicklung spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung des Vereins House of Winterthur (Art. 9 der Vereinsstatuten) zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 4.06 Mündliche Berichterstattung**

Zusätzlich zur schriftlichen Berichterstattung erfolgt durch House of Winterthur je eine jährliche mündliche Präsentation vor dem Stadtrat im Beisein des Amts für Stadtentwicklung und des Amts für Kultur und vor der zuständigen vorberatenden Kommission des Stadtparlaments. Die Präsentationen müssen vor der ordentlichen Generalversammlung des Vereins erfolgen. Dabei werden die Jahresplanung, der Jahresbericht (inkl. KPIs) sowie die Jahresrechnung (inkl. Produktrechnung) erläutert und vom Stadtrat und der zuständigen vorberatenden Kommission des Stadtparlaments zur Kenntnis genommen.

#### **Art. 4.07 Auskunftspflicht**

Die Stadt Winterthur erhält jederzeit Zugang zu den relevanten Daten und Informationen über die von House of Winterthur für die Stadt Winterthur erbrachten Leistungen. Dies umfasst insbesondere Kennzahlen (KPIs), Rechnungsführung und andere relevante Berichte (z.B. Dokumentation von Prospects bzw. Ansiedlungsprojekten), die Fortschritte und Ergebnisse der vereinbarten Massnahmen dokumentieren.

#### **Art. 4.08 Gegenseitige Information**

Zwischen der Stadt Winterthur und House of Winterthur findet ein regelmässiger Austausch über geplante Aktivitäten statt. House of Winterthur informiert dabei insbesondere über den Fortschritt der Umsetzung der Jahresplanung.

House of Winterthur orientiert das Amt für Stadtentwicklung und das Amt für Kultur laufend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können. Es informiert insbesondere über personelle Änderungen in der Leitung der Institution, den Erlass und die Änderung von Statuten, Strategien, Leitbildern oder Reglementen.

Die Stadt Winterthur informiert House of Winterthur im Rahmen der Zusammenarbeit laufend über aktuelle Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet von House of Winterthur betreffen oder sich auf dessen Geschäftsbetrieb auswirken.

#### **Art. 4.09 Zugang zu Publikationen und Veranstaltungen**

Im Rahmen der Leistungsüberprüfung erhalten das Amt für Stadtentwicklung und das Amt für Kultur kostenlos allfällige Publikationen. Mitarbeitende der Stadt Winterthur erhalten auf Anmeldung Zugang zu den Veranstaltungen von House of Winterthur zum Mitgliedertarif.

## **Art. 5 Sicherung der Zweckbestimmung und Vertragsanpassung**

### **Art. 5.01 Änderung der Zweckbestimmung**

Änderungen der in den Statuten von House of Winterthur enthaltenen Bestimmung zu Zweck und Aufgaben des Vereins (Art. 2) sind vom Stadtrat genehmigen zu lassen, bevor sie der Generalversammlung von House of Winterthur zum Beschluss unterbreitet werden.

### **Art. 5.02 Vertragsanpassung**

Durch eine Reduktion des Betriebsbeitrages gemäss Art. 3.03 oder sonstige wichtige Gründe erforderliche Anpassungen der in Art. 2 umschriebenen Leistungen von House of Winterthur sind vom Stadtrat genehmigen zu lassen.

## **Art. 6 Folgen bei Nichterfüllung und vorzeitige Vertragsbeendigung**

### **Art. 6.01 Mahnung**

Stellt eine Partei fest, dass die andere Partei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine angemessene Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung anzusetzen.

### **Art.6.02 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen**

Sofern House of Winterthur seinen Pflichten trotz Mahnung weiterhin nicht oder nicht genügend nachkommt, kann die Beitragsleistung entsprechend gekürzt oder ganz eingestellt werden. Unter denselben Voraussetzungen können bereits bezahlte Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

### **Art. 6.03 Vorzeitige Vertragsauflösung**

Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Die Stadt Winterthur kann den Vertrag unter Einhaltung dieser Frist zudem aus nachfolgenden ausservertraglichen Gründen kündigen:

- wenn House of Winterthur Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat oder weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt Winterthur nicht nachkommt;
- wenn House of Winterthur seinen statutarischen Zweck dahingehend ändert, dass er mit dem vorliegenden Vertrag nicht mehr vereinbar ist.

### **Art. 6.04 Auflösung der Institution**

Bei einer Auflösung von House of Winterthur fallen der Vertrag und die darin enthaltene Pflicht zur Beitragsleistung automatisch dahin. Die im betreffenden Jahr bis zum Auflösungszeitpunkt erbrachte Teil der Leistung von House of Winterthur wird anteilmässig abgegolten.

Die in der Ausgleichsreserve gemäss Art 4.02 noch vorhandenen Mittel aus städtischen Beiträgen sind der Stadt Winterthur zurückzuerstatten.

## **Art. 7 Inkrafttreten und Vertragsdauer**

### **Art. 7.01 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der rechtskräftigen Bewilligung der Beitragsleistung gemäss Art. 3.01 durch die zuständigen Organe der Stadt Winterthur (Stadtparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums). Diese Zustimmung vorausgesetzt, tritt er per 1. Januar 2026 in Kraft.

### **Art. 7.02 Dauer und Beendigung**

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von vier Jahren und endet ohne vorhergehende Kündigung per 31. Dezember 2029.

## Art. 8 Weitere Bestimmungen

### Art. 8.01 Gesamte Vereinbarung

Dieser Vertrag stellt die gesamte diesbezügliche Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen.

### Art. 8.02 Änderungen oder Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Beide Parteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer zu Vertragsänderungen und -ergänzungen Hand zu bieten, die auf Grund veränderter Verhältnisse notwendig werden.

### Art. 8.03 Haftung und Versicherung

House of Winterthur ist verantwortlich für die unter Art. 2 aufgeführten Leistungen sowie die sachgemässe Verwendung der städtischen Beiträge. Die Stadt Winterthur ist nicht haftbar für Verpflichtungen von House of Winterthur gegenüber Dritten. Versicherungen schliesst House of Winterthur auf eigene Rechnung ab. Eine Haftung der Stadt Winterthur für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und Folgeschäden von House of Winterthur wird wegbedungen.

### Art. 8.04 Gerichtsstand

Bei Vorliegen einer Streitigkeit im Zusammenhang mit diesem Vertrag bemühen sich die Parteien um eine einvernehmliche und sachgerechte Lösung. Kommt trotz der vorgenannten Bemühungen keine Einigung zustande, so erlässt der Stadtrat eine Verfügung. Der Weiterzug richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Bei Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Zivilgerichte ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur.

Für den **Stadtrat**

Datum: 11.12.25

Der Stadtpräsident:



Michael Künzle

Der Stadtschreiber:

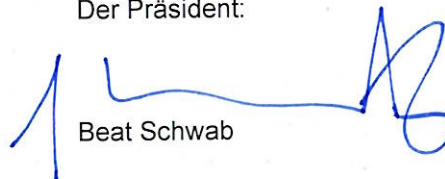


Ansgar Simon

Für den **Verein «House of Winterthur»**


Datum: 16.12.25

Der Präsident:



Beat Schwab

Der Geschäftsführer:



Jakob Bächtold